

(2) Steuerschuldner der Vergnügungsteuer ist der Veranstalter. Wer als Veranstalter anzusehen ist, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles.

VI.

Anmeldung, Abrechnung und Festsetzung

(1) Jede steuerpflichtige Vergnügung ist durch den Veranstalter beim Rat der Stadt/Gemeinde spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden; dies gilt auch für steuerfreie Vergnügungen. Regelmäßig wiederkehrende Vergnügungen sind einmalig drei Tage vor der Eröffnung — sonst jeweils zum Jahresbeginn — anzumelden.

(2) Neben dem Veranstalter ist der Inhaber der zur Vergnügung benutzten Räume oder Grundstücke zur Anmeldung verpflichtet, wenn der Veranstalter nicht nachweist, daß die Anmeldung erfolgt ist.

(3) Der Rat der Stadt/Gemeinde kann verlangen, daß ausschließlich amtlich hergestellte Eintrittskarten gegen Erstattung der Unkosten verwendet werden oder bei der Anmeldung der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Rat der Stadt/Gemeinde vorgelegt werden. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und die Höhe der Eintrittspreise enthalten. In besonderen Fällen kann verlangt werden, daß auf den Eintrittskarten der Veranstalter, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung anzugeben sind. Die Eintrittskarten werden vom Rat der Stadt/Gemeinde abgestempelt.

(4) Der Rat der Stadt/Gemeinde kann Ausnahmen von den Erfordernissen des Abs. 3 gestatten.

(5) Für jeden Besucher einer kartensteuerpflichtigen Veranstaltung muß eine Eintrittskarte ausgegeben werden (Kartenzwang). Die ausgegebenen Eintrittskarten sind am Fälligkeitstage abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Eintrittskarten sind — mit Ausnahme bei ständigen Veranstaltungen — an den Rat der Stadt/Gemeinde zurückzugeben. Bei ständigen Veranstaltungen muß die Abrechnung die Anfangs- und Endnummern der für jede Platzgattung im Abrechnungszeitraum ausgegebenen Eintrittskarten enthalten.

(6) Die Vergnügungsteuer wird vom Rat der Stadt/Gemeinde festgesetzt und dem Steuerschuldner mitgeteilt. In besonderen Fällen kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt werden (z. B. bei Nichtabgabe der Abrechnung u. dgl.). Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es in der Regel nicht.

(7) Der Rat der Stadt/Gemeinde kann demjenigen, der gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 5 verstößt, einen Zuschlag bis zu 25 % der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen.

VII.

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Vergnügungsteuer ist mit Ausnahme bei den in Abs. 2 genannten Veranstaltungen einen Werktag nach der Durchführung der Veranstaltung fällig und an den Rat der Stadt/Gemeinde zu entrichten. In Einzelfällen können abweichende Fälligkeitstermine festgelegt werden.

(2) Die Vergnügungsteuer ist bei ständigen Filmveranstaltungen einen Tag nach Abspiel des Films, bei den übrigen ständigen Veranstaltungen am ersten Werktag jeder Woche und bei der Aufstellung von Apparaten in geschlossenen Räumen am ersten Werktag des folgenden Monats zu entrichten.

(3) Der Rat der Stadt/Gemeinde kann Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld fordern und die Durchführung der Veranstaltung versagen, solange die Sicherheitsleistung nicht erfolgt ist.

VIII.

Haftung

Für die Vergnügungsteuer haftet der Veranstalter* Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (Abschnitt VI Abs. 2), haftet neben dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

IX.

Steueraufsicht

Der Veranstalter und die Teilnehmer der Veranstaltung unterliegen der Steueraufsicht. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Rates der Stadt/Gemeinde Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

X.

Ausnahmeregelung

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedeutung der betreffenden Veranstaltung für das politische und kulturelle Leben in der Stadt/Gemeinde, kann der Rat der Stadt/Gemeinde beschließen, daß auf die Vergnügungsteuer teilweise oder ganz verzichtet wird.

XI.

Nachprüfungsverfahren

(1) Gegen die Heranziehung zur Vergnügungsteuer und Festsetzung des Steuerbetrages kann der Steuerschuldner binnen einer Frist von einem Monat beim Rat der Stadt/Gemeinde Einspruch einlegen. Die Einlegung eines Einspruchs befreit nicht von der Zahlungspflicht.

(2) Der Einspruch ist vom Rat der Stadt/Gemeinde eingehend und gewissenhaft zu überprüfen und danach auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zu entscheiden. Die Entscheidung ist spätestens einen Monat nach Eingang des Einspruchs zu treffen und dem Einspruchsführer schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung des Rates der Stadt/Gemeinde ist endgültig.

(4) Das Einspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

XII.

Geltung des allgemeinen Steuerrechts

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des allgemeinen Steuerrechts.

B. Steuertarife und besondere Bestimmungen

XIII.

Steuersätze der Kartensteuer

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Die Kartensteuer beträgt | vom Bruttopreis |
| a) allgemein | 10 Vobis 25% |
| b) bei Zirkusveranstaltungen (ohne Berücksichtigung der Entgelte für Tierschauen) und Freiluftschauen, die vom Ministerium für Kultur lizenziert sind | 5 % bis 15 % |
| c) bei Filmbühnenschauen sowie Lichtbildervorträgen | 5 % bis 15 % |
| d) bei Puppen-, Marionetten- und Schattentheater-Veranstaltungen .. | 3 % bis 7 % |
| e) bei Konzerten staatlich subventionierter Gemeinschaftsorchester und Kirchenkonzerten | 1 % bis 5 % |